OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607668/14/KH

Datum:
Linz, 15. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, GZ: BHLL/925100045824/25, vom 01.07.2025 betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: BHLL/925100045824/25, vom 01.07.2025, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) verhängt, da ihm vorgeworfen wurde, sich am 07.05.2025 gegen 13:30 Uhr in 4020 Linz, C-Straße, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen
Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er kurze Zeit zuvor den PKW mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Suchtgift beeinträchtigten
Zustand gelenkt habe. Er habe dadurch gegen § 99 Abs. 1 lit. b StVO iVm § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er zu Fuß seine Kinder abholen habe wollen und kein Auto gelenkt habe, auch habe er sich nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden. Er sei auch der Ansicht, dass er die Vorführung zu einem Amtsarzt nicht verweigert habe. Er sei zu diesem Zeitpunkt psychisch krank gewesen und habe sich zuletzt deswegen auch einige Wochen im Krankenhaus befunden. Er sei dort behandelt worden und jetzt gehe es ihm besser. Auslöser für seinen psychischen Zusammenbruch bzw. seine Erkrankung sei ein sehr langdauernder Ehestreit mit seiner Ex-Gattin gewesen. Die Scheidung sei im Vorjahr gewesen, es habe aber regelmäßig Streitereien gegeben und seine Ex-Gattin habe einige Male die Polizei verständigt, obwohl kein Anlass dazu bestanden habe. Er und seine Ex-Gattin würden jetzt um die Kinder streiten und sie dürfte am 07.05.2025 die Polizei verständigt haben. Durch seine psychische Einschränkung habe er offenbar nicht gewusst, was er mache. Es sei im Nachhinein gesehen der totale nervliche Zusammenbruch gewesen. Er sei zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig gewesen, er dürfte sich seltsam verhalten haben und die Beamten hätten offenbar angenommen, dass er allenfalls Suchtgift genommen habe, dies sei aber nicht der Fall gewesen. Er habe in diesem psychischen Ausnahmezustand offenbar nicht mehr vernünftig reagiert bzw. agiert. Beigelegt wird der Beschwerde eine Aufenthaltsbestätigung der Kepler Universitätsklinik am 25.06.2025. Mangels Schuldfähigkeit werde die Einstellung des Verwaltungsstaatsverfahrens beantragt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 11.09.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde sowie der als Zeuge geladene F__/ PI G__, der die Amtshandlung durchgeführt hatte, erschienen sind.

5. Nach der mündlichen Verhandlung wurde ein medizinisches Gutachten zum Vorbringen des Bf unter Hinweis auf den im Zuge einer Harnuntersuchung im Neuromed Campus des Kepler Universitätsklinikums festgestellten Amphetaminwert von 3000 ng/ml im Urin des Bf, dass dieser zur Tatzeit unzurechnungsfähig gewesen sei, eingeholt [ON 9]. Das medizinische Gutachten vom 27.11.2025 wurde den Parteien zur Stellungnahme übermittelt [ON 10].

6. Der Bf gab eine am 31.12.2025 eingelangte Stellungnahme dahingehend ab, dass im Zweifel von einer Unzurechnungsfähigkeit des Bf auszugehen sei und daher nicht von einer Verweigerung der Vorführung zum Amtsarzt ausgegangen werden könne [ON 13].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 07.05.2025 fuhr der Bf gegen 13:30 Uhr in die C-Straße wo seine Ex-Frau und seine beiden Kinder wohnen, da er seine Kinder sehen wollte. Der Bf gab an, dass er ca. 15 bis 20 Minuten nach seinem Eintreffen in der C-Straße eine Line Amphetamine konsumierte, nachdem er zuvor vergeblich versucht hat, seinen Sohn telefonisch zu erreichen. Nachdem ihm dieser die Haustür geöffnet hatte, ging er zur Tür jener Wohnung, in der seine Ex-Frau und seine Kinder wohnten, wobei kurz darauf seine Ex-Frau und die Nachbarn hinzukamen. Als der Bf vor das Haus ging, wurde er von mehreren Polizisten, darunter auch F__ / PI G__, die sich in der Zwischenzeit aufgrund eines Anrufs bei der Landesleitzentrale zur Tatörtlichkeit begeben hatten, angehalten. [ON 6 – Angaben Bf]

Der Bf stand bei seiner Begegnung mit den Polizisten in einem Grünstreifen neben einem Baum, starrte ins Leere, beachtete die Polizisten nicht und reagierte auch nicht auf ihre Ansprache. Er sprach dabei durchgehend Slowakisch, wobei er zwischendurch immer wieder einen deutschen Satz sagte und zB Wortfolgen wie „3 Tage“ und „Drogen“ einwarf. Der Bf nahm dabei keinen Blickkontakt mit den Polizisten auf, wobei diese immer wieder versuchten, durch Positionsveränderungen Blickkontakt zum Bf zu erhalten, was jedoch nicht gelang. Der als Zeuge vernommene F__ konnte nicht eindeutig feststellen, ob sich der Bf tatsächlich in einem psychischen Ausnahmezustand befand oder lediglich versuchte, sich zu verstellen. In der Folge wurde der Bf von F__ aufgefordert, zum Zweck einer ärztlichen Untersuchung mitzufahren, wobei der Bf auch auf diese

Aufforderung keine Reaktion zeigte und dabei in eine andere Richtung schaute. Es wurden kein Alkohol-Vortest bzw. Speicheltest auf Drogen beim Bf durchgeführt.

Die Ex-Frau und die Nachbarn des Bf gaben bei der Amtshandlung gegenüber den Polizisten an, dass sie vermuten, dass der Bf mit dem Auto hergekommen sei. [ON 6 – Angaben Zeuge F__]

2. Der Bf selbst erinnerte sich nicht mehr an die Anhaltung und auch nicht daran, was er von den Polizisten gefragt wurde. Er meinte sich an einen Alkohol-Vortest und einen Drogen-Schnelltest zu erinnern und dann erst wieder, als er sich in einem Krankenwagen befand. Der Bf konnte sich ebenso nicht an die Aufforderung des Polizisten, zu einer ärztlichen Untersuchung mitzufahren, erinnern. Er wusste nur noch, dass er im Krankenhaus auf einen Sessel gesessen und danach in einem Bett gelegen ist, an Gespräche mit Ärzten oder durchgeführte Untersuchungen konnte sich der Bf nicht mehr erinnern. [ON 6 – Angaben Bf]

3. Der Bf wirkte bei seiner Aufnahme im Neuromed Campus des Kepler Universitätsklinikums am 07.05.2025 psychomotorisch unruhig, sprach unzusammenhängend bzw. wirr, war nicht absprachefähig, zeigte Manierismen, war kaum affizierbar und sprach auch dort mehrmals Slowakisch, und fragte das Pflegepersonal, wer er sei. Bei einer Harnuntersuchung wurde ein Amphetaminwert von 3000 ng/ml in der Harnprobe des Bf festgestellt. Am Abend wurde der Bf vor seinem Bett am Boden sitzend und schlafend vorgefunden und in der Folge vom Pflegepersonal ins Bett mobilisiert, wobei seine Bewegungen unkoordiniert waren.
Am nächsten Tag kam der Bf selbst zum Stützpunkt und informierte sich über den Aufnahmegrund und wirkte dabei ruhiger, orientiert bzw. auch gut gelaunt. Er gab dem Pflegepersonal gegenüber an, dass ihm jemand Drogen in ein Getränk gemischt habe und ihm deshalb der Führerschein angenommen worden sei. Er negierte, Alkohol oder Drogen zu sich genommen zu haben. Der Bf gab an, keinen Alkohol mehr zu trinken, weil er das nicht dürfe. [ON 8 - Verlaufsbericht]

Der Bf wurde am 21.06.2025 durch Rettungskräfte nach Suizidankündigung hochgradig alkoholisiert im Neuromed Campus des Kepler Universitätsklinikums stationär aufgenommen, wobei im Entlassungsbrief des Krankenhauses u.a. die Diagnosen Alkoholabhängigkeitssyndrom und depressive Anpassungsstörung, Morbus Crohn, Benzodiazepinabusus, ggw. abstinent, gestellt wurden. Der Bf wurde am 10.07.2025 nach einem Alkoholentzug entlassen. Dem Bf wurden u.a. auch Antidepressiva verschrieben. Nach Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung behielt er diese Medikation bis dato bei und er hatte auch das Gefühl, dass es ihm auch subjektiv gesehen besser ging. [ON 7 - Entlassungsbrief]

Der Bf suchte – nachdem ihm im Krankenhaus eine Kontrolle bei einem niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie empfohlen worden war - Ende August 2025 eine Fachärztin für Psychiatrie auf, welche ihm sagte, er solle die verordnete Medikamentendosis beibehalten und nach Abschluss sämtlicher Gerichtstermine, welche sich u.a. auf seine familiären Angelegenheiten bezogen, wieder zu ihr kommen solle.

Der Bf hatte seit ca. 2022 Eheprobleme bzw. ist seit Juni 2024 von seiner Gattin geschieden, wobei es zwischen ihnen keinerlei Kommunikation gibt, allerdings sehr wohl mit seinen Kindern. [ON 6 – Angaben Bf]

4. Amphetamine wirken auf das zentrale Nervensystem, indem sie die Ausschüttung von Noradrenalin und Dopamin auslösen. Aufgrund der Fett- und Wasserlöslichkeit überwinden Amphetamine rasch die Blut-Hirn-Schranke. Die Wirkung hält zwischen 6 und 12 Stunden an.

Drogeninduzierte Psychosen können beim Konsum jeglicher psychotropen Substanzen auftreten. Beim Amphetaminkonsum sind Psychosen in der klinischen Praxis keine Seltenheit. Sie treten vor allem bei höherem oder regelmäßigem Konsum, bei ausgeprägtem Schlafentzug sowie bei vulnerablen Personen (bekanntes Abhängigkeitssyndrom oder psychische Vorbelastung) häufiger auf. Die Kombination aus Amphetaminkonsum und gleichzeitig bestehender Alkoholabhängigkeit gilt als besonders psychoseanfällig. Beim Gelegenheitskonsum sind Psychosen möglich, jedoch deutlich seltener.

Echte Amphetaminpsychosen zeigen häufig ein konsistentes Muster aus Wahrnehmungsstörungen (vor allem akustische und visuelle Wahrnehmungsstörungen), Paranoia, ausgeprägter psychomotorischer Unruhe, massivem Schlafmangel sowie deutlichen Störungen der Aufmerksamkeit, dem Denkablauf und der emotionalen Regulationen. Typisch sind die wechselnden Intensitäten der Symptome, die bestehende Ablenkbarkeit durch innere Reize, sprunghaftes Denken und die vegetative Überregung (erweiterte Pupillen, Schwitzen, Tachykardie). Das Erleben ist in der Regel unwillkürlich, schlecht steuerbar und beeinflusst das Verhalten durchgehend.

Amphetamininduzierte psychotische Episoden beginnen typischerweise innerhalb von Stunden bis etwa einem Tag nach Konsum bzw. bei massivem Schlafentzug und erreichen ihre volle Ausprägung innerhalb von 6 – 48 Stunden. Bei adäquater Entlastung, Ruhe und Schlaf klingen die akuten Symptome meist innerhalb von 24 – 72 Stunden deutlich ab. Amphetaminpsychosen, welche innerhalb von 20 Minuten nach dem Konsum auftreten, sind möglich, allerdings eher selten. Ein früher Beginn kann bei einer hohen Dosis oder bei hochreinem Material, bei psychischen Vorerkrankungen wie auch bei einer Alkoholabhängigkeit, bereits stattgehabten Psychosen infolge von früherem Amphetaminkonsum bzw.

längerdauerndem Amphetaminkonsum oder auch bei starker Anspannung während des Amphetaminkonsums auftreten.

Ein Amphetaminwert von 1 bis 3 mg/l im Drogenlabor (Urin) bewirkt eine starke Intoxikation, kann Symptome verursachen und klinisch relevant sein, ein Wert über 5 mg/l kann lebensgefährlich sein.

Aus medizinischer Sicht wird die Angabe des Bf in der Verhandlung, dass es sich um einen Einmalkonsum von Amphetamin gehandelt habe, im Zusammenhang mit der Frage, ob der Bf zur Tatzeit unzurechnungsfähig war, kritisch gesehen, da bei einem Gelegenheitskonsum eine Amphetaminpsychose selten vorkommt, wobei vorliegend eine familiäre Belastung des Bf bzw. eine Alkoholabhängigkeit vorliegt, welche diese begünstigen. Auffällig ist ebenso, dass der Bf am Tag nach der stationären Aufnahme im Krankenhaus jeglichen Alkohol- und Drogenkonsum negiert hat, wobei er in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass er eine Line Amphetamin konsumiert hat, bevor er zur Wohnung seiner Ex-Frau gegangen ist.

Der Laborwert von 3000 ng/ml Amphetamin im Urin des Bf war als erwartbar zu beurteilen, wobei aus medizinischen Gesichtspunkten eine Intoxikation vorliegt. Darunter versteht man einen durch die Aufnahme einer Substanz hervorgerufenen Vergiftungszustand, der zu körperlichen, psychischen oder verhaltensbezogenen Funktionsstörungen führt und eine über die gewöhnlichen Substanzwirkungen hinausgehende Beeinträchtigung des Organismus darstellt.

Der Zeitpunkt der Urinabnahme war ca. 2 Stunden nach dem Amphetaminkonsum, der Amphetaminwert zum Entnahmezeitpunkt des Urins ist plausibel. Die Höhe des Werts zum Zeitpunkt der Amtshandlung, etwa 25 Minuten nach dem Amphetaminkonsum lässt sich nicht mehr feststellen. Amphetamine werden resorbiert und über die Niere ausgeschieden. Die Werte steigen im Verlauf an und erreichen nicht binnen 25 Minuten ihr Maximum im Urin, da diese erst im Körper verstoffwechselt werden müssen, bevor sie ausgeschieden werden.

Beim Bf liegt eine Alkoholabhängigkeit mit rezidivierenden Alkoholintoxikationen sowie ein schädlicher Gebrauch illegaler Substanzen und weiters ein Benzodiazepinabusus mit gegenwärtiger Abstinenz vor. Die Alkoholabhängigkeit des Bf bestätigt sich durch die wiederholten Aufnahmen im Krankenhaus, welche aufgrund der vorliegenden Berichte des Kepler Universitätsklinikums dokumentiert sind. Der schädliche Gebrauch illegaler Substanzen, im vorliegenden Fall von Amphetamin, bestätigt sich dadurch, dass der Laborwert von 3000 ng/ml im Urin betrug und dies einer Amphetaminintoxikation gleichzusetzen ist.

Aufgrund der Angaben des Bf im Krankenhaus (Negieren von Alkohol- und Drogenkonsum) im Gegensatz zu jenen in der mündlichen Verhandlung bestehen Anhaltspunkte hinsichtlich einer Dissimulation. Diese ist das bewusste Verheimlichen von Tatsachen, welche bei Suchterkrankungen, aber auch bei schädlichem Gebrauch psychotroper Substanzen oft Teil einer Selbst- und Fremdtäuschung sind und im Zusammenhang mit einer mangelnden Krankheitseinsicht stehen bzw. der Erhaltung des Suchtverhaltens und der Vermeidung, sich einer Behandlung oder anderen Einschränkungen unterziehen zu müssen, dienen.

Da zum Zeitpunkt der Amtshandlung keine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde, kann aus medizinischer Sicht nicht abschließend beurteilt werden, ob es sich zum Zeitpunkt der Amtshandlung tatsächlich um eine Psychose oder um eine Simulation des Klienten gehandelt hat, wobei sich der Zustand einer Person im Verlauf einer Amtshandlung permanent verschlechtern kann und was mit der eventuellen Simulation einer Psychose begonnen hat, in der Folge in eine Psychose münden kann, welche im Rahmen eines stationären Aufenthaltes zu therapieren ist.
[ON 9 – medizinisches Gutachten]

5. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf zur Tatzeit zurechnungsfähig war.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.09.2025 sowie Einholung des medizinischen Gutachtens vom 27.11.2025.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt der Anzeige, den Aussagen des Bf und des vernommenen Zeugen F__ in der mündlichen Verhandlung sowie dem medizinischen Gutachten vom 27.11.2025.

3. Die Angaben des als Zeugen einvernommenen F__ wirkten durchwegs glaubwürdig und nachvollziehbar – er schilderte das Verhalten des Bf als sehr ungewöhnlich und gab an, dass es schwer abschätzbar war, ob der Bf seinen Zustand simulierte, wobei er eher davon ausging, sich diesbezüglich jedoch nicht sicher war.

Unbestritten ist, dass der Bf vor der Tatzeit Amphetamine konsumiert hat, wobei seine Angaben, dass es sich nur um eine Line gehandelt hat, aufgrund des hohen Amphetaminwertes in seinem Urin als zweifelhaft anzusehen sind. Ebenso

bestehen aus Sicht des Verwaltungsgerichts Zweifel bezüglich des Zeitpunktes des Drogenkonsums – der Bf hat angegeben, die Line erst konsumiert zu haben, nachdem er das Auto beim Haus seiner Ex-Gattin abgestellt hatte -, da den Feststellungen zur Wirkung von Amphetaminen im medizinischen Gutachten folgend eher davon auszugehen ist, dass die Konsumation bereits früher stattgefunden hat und sich die Wirkungen des Amphetamins demzufolge erst zur Tatzeit bzw. bei der Einlieferung des Bf ins Krankenhaus derart massiv zeigten.

4. Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bzw. vorgebrachten Unzurechnungsfähigkeit des Bf zur Tatzeit wurde im Beschwerdeverfahren ein Gutachten der Amtssachverständigen für Medizin eingeholt, dessen Inhalt unter Pkt. II.4. wiedergegeben wird. Dieses kam zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass ein Simulieren seines Zustandes durch den Bf als möglich anzusehen ist, allerdings auch nicht auszuschließen ist, dass dieses tatsächlich in eine Psychose übergegangen ist.

5. Im Beschwerdeverfahren war unter Würdigung der Gesamtumstände, insbesondere des von den Polizisten im Rahmen der Amtshandlung beobachteten Verhaltens des Bf, der Aufzeichnungen im Neuromed Campus nach der Aufnahme des Bf am 07.05.2025 sowie des Inhalts des medizinischen Gutachtens keine Feststellung möglich, dass der Bf zur Tatzeit zurechnungsfähig war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 5 und 9 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017:
„§ 5. (5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen."

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023:
„§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, […]"

§ 3 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet wie folgt:

„§ 3. Zurechnungsfähigkeit

(1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

(2) War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert, so ist das als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewusstseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, sich geweigert zu haben, sich nach Aufforderung durch den einschreitenden Polizeibeamten zum Zweck der Feststellung des Grades einer Beeinträchtigung durch Suchtgift einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wobei vermutet werden habe können, dass der Bf zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort den angeführten PKW in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat der Bf unter Hinweis auf den im Krankenhaus in seinem Urin festgestellten Amphetamin-Wert von 3000 ng/ml vorgebracht, dass er zur Tatzeit nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Nur für den Fall, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit zurechnungsfähig war, ist zu beurteilen, ob er den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 5 und 9 StVO verwirklicht hat. Somit ist vorweg die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Bf zur Tatzeit zu prüfen.

Die Zurechnungsfähigkeit iSd § 3 Abs. 1 VStG bildet eine Voraussetzung der Strafbarkeit einer Verwaltungsstraftat. Bereits bei bloßen Zweifeln an der Tatbegehung ist von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und dessen Einstellung zu verfügen (vgl. VwGH 12.03.1986, 84/03/0251). Die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsfähig war oder nicht, stellt eine Rechtsfrage dar (vgl. VwGH 13.04.2018, Ra 2017/02/0040).

Hiezu ist weiters auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen (vgl. u.a. VwGH 23.05.2006, 2006/02/0091), dass es im Fall eines "situationsbezogenen" Verhaltens eines Probanden entbehrlich ist, ein ärztliches Sachverständigengutachten über die Zurechnungsfähigkeit einzuholen und es deshalb zulässig ist, diese zu bejahen.
Im vorliegenden Fall lag ein „situationsbezogenes“ Verhalten des Bf zur Tatzeit jedoch gerade nicht vor, da er zum Zeitpunkt der Amtshandlung permanent ins Leere starrte, keinen Blickkontakt mit den Polizisten aufnahm, permanent Slowakisch - mit einigen deutschen Einwürfen - sprach und den Polizisten somit keinerlei Kontaktaufnahme mit ihm möglich war.

Demzufolge wurde zur Beurteilung der Frage der Zurechnungsfähigkeit des Bf zur Tatzeit wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in der der Bf eingehend befragt und der Polizist, der die Amtshandlung zur Tatzeit durchgeführt hat, als Zeuge einvernommen wurde, das medizinische Gutachten vom 27.11.2025 als fachliche Entscheidungsgrundlage eingeholt. Aus diesem geht zusammengefasst hervor, dass der Konsum von Amphetaminen unter gewissen Voraussetzungen zu einer Psychose führen kann, insbesondere wenn gleichzeitig auch eine Alkoholabhängigkeit oder eine psychische Ausnahmesituation vorliegt. Die Amtssachverständige für Medizin stellt unter Hinweis darauf, dass zur Tatzeit naturgemäß keine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde, fest, dass aus medizinischer Sicht nicht abschließend beurteilt werden kann, ob der Bf zur Tatzeit tatsächlich einer Psychose unterlag oder seinen Zustand lediglich simulierte, wobei sie auch anführte, dass sich ein derartiger Zustand im Verlauf einer Amtshandlung permanent verschlechtern und somit eine eventuelle Simulation tatsächlich in eine Psychose münden kann.

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts ist hiezu festzuhalten, dass beim Bf zusätzlich zum unbestrittenen Amphetaminkonsum weitere Faktoren vorlagen, die im Sinn der Feststellungen im medizinischen Gutachten eine Psychose begünstigen, nämlich war er zur Tatzeit bzw. ist er alkoholabhängig und befand er sich zur Tatzeit aufgrund von Streitigkeiten mit seiner Ex-Frau in einem psychisch sehr labilen Zustand – darauf weist auch sein Aufenthalt im Neuromed Campus des Kepler Universitätsklinikums von 21.06.2025 bis 10.07.2025 (Einlieferung nach Suizidankündigung in hochgradig alkoholisiertem Zustand) hin, bei dem ein Alkoholentzug erfolgte und dem Bf u.a. auch Antidepressiva verordnet wurden. Darüber hinaus ist – wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt –

anzuzweifeln, dass der Bf tatsächlich nur eine Line Amphetamin konsumiert hat (bzw. ebenso der Konsumzeitpunkt), da der im Krankenhaus festgestellte Amphetaminwert in seinem Urin entsprechend hoch war.

Der als Zeuge einvernommene Polizist war hinsichtlich der Frage, ob der Bf sein Verhalten lediglich simuliert hat oder tatsächlich derart beeinträchtigt war, dass eine Kommunikation mit ihm nicht möglich und er weder diskretions- noch dispositionsfähig war, nicht sicher, wobei er eher vermutete, dass der Bf sein Verhalten simulierte, aber dafür naturgemäß mangels einer ärztlichen Untersuchung zu jenem Zeitpunkt keinerlei Beweise vorlagen. Allerdings deuten die Aufzeichnungen des Personals im Kepler Universitätsklinikum vom 07.05.2025 jedenfalls darauf hin, dass der Bf in hohem Maße beeinträchtigt war – in den Aufzeichnungen wurde festgehalten, dass der Bf bei der Aufnahme unzusammenhängend bzw. wirr gesprochen hat, nicht absprachefähig war, Manierismen gezeigt hat, kaum affizierbar und psychomotorisch sehr unruhig war. Kurz nach der Aufnahme wurde weiters festgestellt, dass er immer wieder Slowakisch sprach, nicht wusste, wer er war und später auch vor seinem Bett am Boden sitzend und schlafend vorgefunden wurde und durch mehrere Pflegekräfte ins Bett mobilisiert werden musste, wobei er unkoordinierte Bewegungen aufwies. In diesen Aufzeichnungen wurden vom – in dieser Hinsicht entsprechend erfahrenen – Pflegepersonal keinerlei Hinweise auf eine eventuelle Simulation des erwähnten Verhaltens durch den Bf dokumentiert, weshalb auch unter Zugrundelegung dieser Dokumentation eine Amphetaminpsychose des Bf zur Tatzeit nicht auszuschließen ist.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Beweislage unter Hinweis auf die oben stehenden Ausführungen jedenfalls Zweifel daran bestehen, dass der Bf zur Tatzeit zurechnungsfähig war und dass im Beschwerdeverfahren somit eine Zurechnungsfähigkeit des Bf zur Tatzeit nicht festgestellt werden konnte, weshalb das vorliegende Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Der Ausspruch betreffend die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing